





VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom **17.12.2022**, Zahl 902-2023-0/2022, mit der der **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: 5.704.100 €
Aufwendungen: 5.743.600 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: 13.000 €
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen: 10.000 €

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: -36.500 €

(2) Die **Einzahlungen und Auszahlungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: 5.629.000 € Auszahlungen: 5.485.200 €

Geldfluss aus der voranschlags-

wirksamen Gebarung: 143.800 €

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansätze 0100, 2110, 2590, 2730, 3200, 3630, 5280, 8120) und in den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8511) gegenseitig deckungsfähig.

Der Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte und innerhalb der einzelnen investiven Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des Haushaltes, deren Aufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten. Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen und Erträge sind möglichst als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit 470.000 € festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Aschbacher

kundgemacht am
abgenommen am